

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro.
- Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### 2. Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote von Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- Enthält eine Auftragsbestätigung der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### 3. Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen.

Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in

diesem Fall hat das Technische Büro - Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

#### 4. Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

#### 5. Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Ist die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

#### 6. Stornobedingungen / Terminabsagen und Terminverschiebungen

Vereinbarte Termine sind verbindlich.

Erfüllungsort beim Kunden:

Länger als 4 Tage vor dem Termin:	kostenlose Verschiebung / Storno
Weniger als 4 Tage vor dem Termin:	50% des Tagesatzes oder Halbtagesatzes
Weniger als 2 Tage vor dem Termin:	100% des Tagesatzes oder Halbtagesatzes

Anfahrtskosten und Spesen entfallen bei Stornierung.

Terminverschiebungen oder Terminabsagen sind telefonisch unter +43 699 10481545 oder per E-Mail [office@proleaning.at](mailto:office@proleaning.at) bekanntzugeben.

Erfüllungsort abweichend vom Unternehmenssitz des Kunden dh. zum Beispiel Seminarhotel, externe gemietete Seminarräume, usw.

Alle sonstigen, vom Klienten zu tragenden Kosten (Hotel, Seminarräume, Verpflegung, etc.) sind vom Klienten mit dem entsprechenden Anbieter selbst zu klären.

#### 7. Höher Gewalt und sonstige Leistungshindernisse bei Terminvereinbarungen

Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch ProLEAN.Ing e.U. wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von ProLEAN.Ing e.U nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist ProLEAN.Ing e.U berechtigt, Den Dienstleistungstermin abzusagen bzw. einen Alternativtermin vorzuschlagen.

Im Falle eines Rücktritts ohne Alternativtermin durch ProLEAN.Ing e.U erhält der Klient die an ProLEAN.Ing e.U bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche wie etwa Schadensersatz, bestehen für den Klienten nicht.

#### 8. Honorar, Leistungsumfang

- Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

#### 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro.

#### 10. Geheimhaltung

- Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### 11. Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung von der Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Die Fa. ProLEAN.Ing e.U. Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

12. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom Ingenieurbüro anerkannt.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

14. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.